

Stadt Bretten
Ordnungsamt

Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter und Paul Festes 2005

Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt Brettheim festgelegten Festbereich in der Kernstadt Bretten.

(2) Abweichend von Absatz 1 und 3 gilt die Regelung des § 7 für den Bereich der gesamten Kernstadt Bretten ohne Stadtteile.

(3) Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Promenadenweg bis Einmündung Engelsberg (jeweils Nordseite),

Engelsberg (Nordseite) bis Am Gottesacker (Ostseite),

Am Gottesacker aus Richtung Engelsberg (Ostseite) bis Einmündung Am Seedamm (Nordseite) bis Schlachthausgasse,

Am Seedamm (Südseite) ab Schlachthausgasse (Westseite) bis Parkplatz Am Seedamm (Ostseite),

Untere Kirchgasse bis Pforzheimer Str. (Ostseite),

Pforzheimer Str. (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite), Georg-Wörner-Str. (Südseite)

einschließlich Lager Melanchthonherolde bis Withumanlage (Ostseite),

Withumanlage (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite),

Friedrichstr. (Südseite) bis Einmündung Hildastr. (Ostseite),

Hildastr. (Ostseite) bis Weißhofer Str.,

Heilbronner Str. (Ostseite) bis Einmündung Postweg (Nordseite),

Postweg (Nordseite) bis zum westlichen Ende des Stadtparks, entlang der Grenze zum katholischen Kindergarten bis Promenadenweg (Nordseite)

§ 2 Sicherheitszonen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Sicherheitszonen eingerichtet. Die Sicherheitszonen haben eine Mindestbreite von 5,00 Metern in den Zonen I und II und von mindestens 3,00 Metern in den Zonen III und IV. Die Fahrbahn und der Luftraum über den Sicherheitszonen sind von jeglichen Bauten freizuhalten. Sicherheitszonen sind:

I. Bereich: Sporgasse zwischen Spitalgasse und Weißhofer Straße (südliche Begrenzung), Promenadenweg (nördliche Begrenzung)

II. Bereich: Sporgasse zwischen Am Gaisberg und Spitalgasse

III. Apothekergasse bis Sporgasse und Marktgasse (östliche Begrenzung),

Weißhofer Straße zwischen Obere Kirchgasse und Wassergasse (südliche Begrenzung)

IV. Bereich: Melanchthonstraße (nördliche Begrenzung), Pforzheimer Straße (östliche Begrenzung),

Am Seedamm (südliche Begrenzung), Obere Kirchgasse, Schlachthausgasse (westliche Begrenzung)

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, den 02.07.2005, von 1.30 – 6.00 Uhr,

Sonntag, den 03.07.2005, von 1.30 – 6.00 Uhr,

Montag, den 04.07.2005, von 0.30 – 6.00 Uhr,

Dienstag, den 05.07.2005, von 0.00 – 6.00 Uhr.

§ 4 Verhalten von Personen

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.
2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jeder Unfall und jede Betriebsstörung, die sich im Festbereich ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher darstellen, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich dem Polizeirevier Bretten (Tel. 07252/50460) zu melden.

§ 7 Sperrzeit für Gaststätten

(1) Während des Peter- und Paul-Festes wird die Sperrzeit im Kernstadtgebiet der Stadt Bretten in den Nächten von Freitag, 01.07.2005, auf Samstag, 02.07.2005, von Samstag, 02.07.2005, auf Sonntag, 03.07.2005, und Sonntag, 03.07.2005, auf Montag, 04.07.2005, aufgehoben.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen außerhalb des in § 1 definierten Festbereiches. Für sie beginnt die Sperrzeit wie bisher um 23.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,
 2. entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,
 5. entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
 6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,
 7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
 8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Betriebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs.2 eine Außenbewirtschaftung außerhalb des Festbereichs nach 23.00 Uhr betreibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 01.07.2005 bis Dienstag, dem 05.07.2005.

Bretten, den 17. Juni 2005

Leonhardt
Bürgermeister